

ZH_OBERGERICHT LF230051 vom 31. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF230051

FR: ZH_OBERGERICHT LF230051 du 31 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LF230051 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 3

Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden den Berufungsbeklagten je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag, auferlegt und aus dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

E. 4

Es werden keine Partei-/Umtriebsentschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen.

E. 5

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Berufungsbeklagten je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag, auferlegt.

E. 7

Es werden keine Partei-/Umtriebsentschädigungen für das zweitinstanzliche Verfahren zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage eines Doppels von act. 33, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 15 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 32'880.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw J. Camelin-Nagel versandt am: 31. August 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.